

CMA-Abgaben: Versuch, Druck auszuüben

DBV-Präsident Sonnleitner will, dass Abgabepflichtige klagen müssen.
Rechtsanwalt Bittner sieht darin hohe Kostenrisiken auch für die Steuerzahler.

Das Absatzfondsgesetz zwingt die deutsche Land- und Ernährungswirtschaft, Abgaben (Beiträge) an den Absatzfonds zu zahlen – die so genannten CMA-Abgaben. Seit Frühjahr 2006 liegt das Gesetz zur Prüfung beim Bundesverfassungsgericht, nachdem das Verwaltungsgericht (VG) Köln in Musterverfahren das Gesetz als verfassungswidrig eingeschätzt hat. Mit Verweis darauf haben viele weitere Betriebe Widerspruch gegen Beitragsbescheide eingelegt. Falls Karlsruhe das Gesetz für verfassungswidrig erklärt, muss der Absatzfonds die widerspruchsbehafteten Beiträge zurückzahlen. Um das zu gewährleisten, darf der Absatzfonds diese Beiträge nicht an die CMA weiterreichen. Die CMA musste ihren Haushalt um 50 Prozent kürzen. Der Bundestag hat gerade eine „kleine Novelle“ des Absatzfondsgesetzes beschlossen; die Zustimmung des Bundesrates gilt als sicher. Zu den Auswirkungen der Novelle auf die Widerspruchsverfahren haben wir den Hamburger Rechtsanwalt Dr. Carsten Bittner befragt; er vertritt die drei Kölner Kläger.

Sehen Sie die Mängel des Gesetzes bezüglich der Verfassungsmäßigkeit durch diese kleine Novelle als geheilt an?

Nein. Es war auch ursprünglich gar nicht Sinn dieses Änderungsgesetzes, die vom Verwaltungsgericht Köln aufgezeigten Mängel des Absatzfondsgesetzes zu beheben. Man hat erst im Nachhinein, nämlich nachdem die Entscheidung des VG Köln vorlag, den Versuch gemacht, diese kleine Novelle dann auch dazu zu nutzen, die aufgezeigten Mängel der Sonderabgabe Absatzfonds zu beheben. Ich meine, dass das aber nicht gelungen ist. Das VG Köln hebt insbesondere auf den Zweck des Gesetzes ab, der ist aber durch die kleine Novelle nicht geändert worden.

Herr Sonnleitner als DBV-Präsident und Vorsitzender des Absatzfonds-Verwaltungsrats will dennoch mit Verweis auf die Novelle erreichen, dass Widersprüche gegen Abgabenbescheide nun ablehnend beschieden werden. Welche Konsequenzen hätte das für die Beitragszahler?

Es ist der Versuch, finanziellen Druck auf die Abgabepflichtigen auszuüben, um sie daran zu hindern, Rechtsmittel einzulegen und insoweit von ihren prozessualen Rechten Gebrauch zu machen. Wenn die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als bescheidende Behörde diesem Druck nachgibt und gegen die

diversen Widersprüche, die ja dort bislang im Hinblick auf die Musterverfahren ruhen, Widerspruchsbescheide erlässt, müssen die Abgabepflichtigen gegen diese Widerspruchsbescheide Klage erheben. Für die Klage ist dann ein Kostenvorschuss bei dem zuständigen Gericht einzuzahlen. Die Hoffnung, die hier von gewissen Funktionären verfolgt wird, ist eben, dass diese Einzahlung des Kostenvorschusses die Abgabepflichtigen davon abhält, Klage zu erheben und von ihren Rechtsmitteln Gebrauch zu machen. Die weitere Hoffnung ist dann, dass auf diesem Wege bislang durch Widerspruch gesperrte Mittel wieder frei werden, die die CMA dann wieder einsetzen kann.

Wie hoch ist dieser Kostenvorschuss?

Das hängt ganz ab von der Höhe der Beiträge, die der Einzelne entrichten muss. Bei Beiträgen im vierstelligen Bereich können es ein paar Hundert Euro sein, bei sehr hohen Beiträgen, wie sie insbesondere von Molkereien oder Schlachtereien zu entrichten sind, kann das in den vier- bis fünfstelligen Bereich gehen.

Wie bewerten Sie die Strategie der DBV-Spitze, die Betriebe, die mit dem Widerspruch ihr Geld sichern wollen, mit der Androhung von Klageverfahren davon abhalten zu wollen?

Ich halte das für etwas, was man sehr kritisch sehen muss. Es ist bisher gute Übung der BLE, aber auch anderer Stellen, beispielsweise der Finanzämter, dass man bei einer im Grundsatz streitigen Frage Musterverfahren führt, in denen beispielsweise über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines Gesetzes entschieden wird, und dass man die große Zahl der weiteren Widersprüche, die sich auf diese Fragen beziehen, ruhen lässt und die Entscheidung dieser Widersprüche vom Ausgang eines solchen Musterverfahrens abhängig macht. Das hat für beide Seiten, sowohl für die Bürger als auch für die Behörden, einfach den Vorteil der Arbeitersparnis und der Kostenersparnis. Denn diesen Kostenvorschüssen, die die Abgabepflichtigen bei Gericht einzahlen müssten, stehen auch entsprechende Kostenrisiken der BLE gegenüber. Wenn die Vorschriften des Absatzfondsgesetzes in den Musterverfahren vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erkannt werden, wird die BLE sämtliche Verfahren, die sie durch Verbeischeidung der Widersprüche jetzt provoziert, verlieren. Dann hat sie in sämtlichen Verfahren die entstandenen Gerichtskosten,

aber auch gegebenenfalls entstandene Anwaltskosten zu erstatten. Also es wird hier der BLE – und das heißt letztlich den Steuerzahlern – ohne Not ein Kostenrisiko aufgebürdet, um Absatzfonds und CMA wieder liquide zu machen.

Wie werden Verwaltungsgerichte mit Klageverfahren umgehen? Werden die einfach entscheiden?

Nein, das werden sie nicht. Das ist ja gerade der Witz bei der Sache. Die Verwaltungsgerichte werden natürlich das tun, was die BLE bisher vernünftiger Weise getan hat, d. h. die werden diese Klagen alle nehmen und zunächst einmal ruhen lassen im Hinblick auf die Musterverfahren, die beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind. Ich finde, das zeigt besonders, wie absurd es wäre, jetzt die BLE zum Erlass von Widerspruchsbescheiden zu zwingen. Man gibt die ganzen Verfahren nur eine Instanz höher, wo sie dann weiterruhen werden.

Gibt es schon einen Termin, wann Karlsruhe entscheiden wird?

Nein, einen Termin gibt es noch nicht. Nach der üblichen Dauer von Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht rechnen wir damit, dass das Verfahren im Laufe des nächsten Jahres aufgenommen wird und wir dann weitere prozessuale Schritte und vielleicht dann auch eine Entscheidung haben werden.

Vielen Dank für das Gespräch!



Dr. Carsten Bittner, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Partner in der Sozietät Graf von Westphalen

Abgaben-Rechner

Auf der Internet-Seite www.absatzfonds-abschaffen.de steht ein Excel-Rechner (siehe Bild) bereit, mit dem jeder Betrieb schnell errechnen lassen kann, wie viel „CMA-Abgaben“ er im Jahr zahlt. Die Seite wird betrieben von einem der drei „Kölner“ Kläger, dem Geflügelhalter Georg Heitlinger. Der Rechner ist einfach zu bedienen, die Ergebnisse werden manchen überraschen. Auf der Homepage gibt es auch Muster für Widersprüche gegen Bescheide über Abgaben zum Absatzfonds.

Produkt	Mengen-Einheit	Ihre Menge (Ihre Menge-Einheit resultieren)	Beitrag laut Absatzfonds-Gesetz	Gesamtbeitrag p.a.
10 Zuckerkorn	Tonnen	0	0,18 €	0,00 €
11 Malzgerste	Tonnen	0	0,08 €	0,00 €
12 Braugerste*)	Tonnen	0	0,91 €	0,00 €
13 Ölroh, Trauben, Karloffeln, Hülsenfrüchte	je 1000 Vorrat	0	0,00 €	0,00 €
14 Milch	Tonnen	1000	1,22 €	1,22 €
15 Eier	1000 Stk.	0	0,30 €	0,00 €
16 Schlächtgeflügel	100 kg	0	0,38 €	0,00 €
17 Schlächtfleisch	1 Stk.	0	0,34 €	0,00 €
18 Schlächtfleisch	1 Stk.	0	0,51 €	0,00 €
19 Schlächtfleisch	1 Stk.	0	0,38 €	0,00 €
20 Raps- und Rapskeim	Tonnen	0	0,71 €	0,00 €
21 Sonnenblumenkerne	Tonnen	0	0,91 €	0,00 €
22 weitere bleiben in diesem Rechner unberücksichtigt				
23 Gesamtsumme, die Sie Betrieb p.a. an den Absatzfonds direkt oder indirekt zu zahlen hat:				1,22 €